



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



Strategische Neuausrichtung der WfbM in einem künftigen Markt der beruflichen Teilhabe

Prof. Dr. Dörte Busch

1. Oktober 2015

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe



Gliederung

I. Einleitung

II. Rechtliche Basis

III. Funktion der WfbM und ihre - neue - Rolle

IV. Fördermaßnahmen zum Übergang in den allgemeinen
Arbeitsmarkt

V. Fazit



I. Einleitung

Reformdiskussion schreitet voran

UN-Ausschuss 1. Staatenbericht Deutschland Art. 27 vom
17. April 2015: zusätzliche Diskussionsimpulse



II. Rechtliche Basis

Art. 27 Abs. 1 UN-BRK: Recht auf Arbeit für behinderte Menschen

„dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.“



II. Rechtliche Basis

Konkretisierung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG durch das
BVerfG

Diskriminierung auch bei Ausschluss von Entfaltungs- und
Betätigungsmöglichkeiten, wenn dieser Ausschluss nicht
hinlänglich durch eine Fördermaßnahme kompensiert
wird

BVerfGE 96, 288, 303



II. Rechtliche Basis

Ziel: inklusiver, für behinderte Menschen offener und zugänglicher Arbeitsmarkt

Arbeitsmarkt \longleftrightarrow WfbM



III. Funktion der WfbM und ihre - neue - Rolle

WfbM = Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben **und** zur
Eingliederung in das Arbeitsleben

„Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den
allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen“

§ 136 Abs. 1 Sätze 1 und 3 SGB IX

- Doppelfunktion



III. Funktion der WfbM und ihre - neue - Rolle

Zentrale Funktion

WfbM = **Brückenfunktion** zum allgemeinen Arbeitsmarkt

Verlässlich und kontinuierlich für behinderte Menschen

In beide Richtungen: von der Werkstatt in den Arbeitsmarkt
und umgekehrt



III. Funktion der WfbM und ihre - neue - Rolle

Erfüllung des gesetzlichen Förderauftrags:

—————> WfbM als Assistent, Berater, Begleiter,
Moderator im Eingliederungsprozess des bM

- neue – Rolle für strategische Ausrichtung der WfbM



IV. Fördermaßnahmen

1. Budget für Arbeit

Positive Erfahrungen aus Modellprojekten, die letztlich im Gesetz verankert werden sollen

Klare Abgrenzung zum Persönlichen Budget (§ 17 Abs. 2 SGB IX)

Strukturverantwortung nicht auf bM selbst =

Einbindung der WfbM in inklusive Strukturen als Assistent



IV. Fördermaßnahmen

1. Budget für Arbeit

Unbefristetes Rückkehrrecht für bM

Ausgestaltung als Komplexleistung: Herausforderung ist gesetzliche Normierung, weil als Rechtsbegriff nicht vorhanden

Klärung weiterer Detailfragen (zB Sozialversicherungspflicht)



IV. Fördermaßnahmen

2. Assistierte Ausbildung (AsA), § 130 SGB III

Verbessertes Instrument seit 1. Mai 2015

Geltung auch in der Grundsicherung, § 16 I S. 2 Nr. 3 SGB
II; ansonsten § 68 BBiG
(Berufsausbildungsvorbereitung)

förderbare Personenkreis: lernbeeinträchtigte und sozial
benachteiligte junge Menschen



IV. Fördermaßnahmen

2. Assistierte Ausbildung (AsA), § 130 SGB III

Im Gesetz kein ausdrücklicher Bezug auf behinderte Menschen, aber sie unterfallen dem Personenkreis

Ziel: Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung, deren erfolgreichen Abschluss und die nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt

Einbezug der besonders geregelten Berufsausbildungen nach § 66 BBiG / § 42m HWO Abstimmung mit der zuständigen Beratungsfachkraft



IV. Fördermaßnahmen

2. Assistierte Ausbildung (AsA), § 130 SGB III

Förderungsfähig sind

die individuelle, kontinuierliche Begleitung und Förderung behinderter Menschen von der Ausbildungssuche bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss.

Gegenstand: Vorbereitung auf die Ausbildungsaufnahme (z. B. Berufsorientierung, Profiling, Bewerbungstraining) sowie Unterstützung während der Ausbildung und zur Arbeitsaufnahme



IV. Fördermaßnahmen

2. Assistierte Ausbildung (AsA), § 130 SGB III

Rolle der WfbM = Ausbildungsbegleiter

Ausbildungsbegleiter:

- wichtige Bezugsperson des bM von der Suche einer betrieblichen Ausbildungsstelle bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss inklusive der Vorbereitung des anschließenden Übergangs in versicherungspflichtige Beschäftigung.
- Ansprechpartner für Betriebe



IV. Fördermaßnahmen

3. Ausgelagerte Arbeitsplätze, § 136 Abs.1 Satz 5 SGB IX

WfbM: Brückenfunktion

Wechsel des bM an Ort üblicher Beschäftigung

Sinnvoll, diese Plätze auszubauen

Verbesserung der Anreize für Arbeitgeber



IV. Fördermaßnahmen

3. Ausgelagerte Arbeitsplätze, § 136 Abs.1 Satz 5 SGB IX

Sicherung der Brückenfunktion:

- Dh kein Leiharbeitsverhältnis im Unternehmen und
- Kein externer, isolierter Werkstattplatz

Rechtsstellung der Teilnehmenden: § 138 SGB IX

(EuGH Rechtssache Fenoll; LAG München 28.5.2014
SBV-Wahl, § 94 SGB IX)



IV. Fördermaßnahmen

Parallelwertung Berufsbildungswerke, § 35 SGB IX

Berufsbildungswerke: Öffnung und Anpassung an
gewandelte Rahmenbedingungen, insbes. durch die
verzahnte Ausbildung

Strategische Neuausrichtung erfolgreich begonnen



V. Fazit

Strategische Neuausrichtung ist notwendig

Ausrichtung an gesetzlichem Auftrag der WfbM:

Brückenfunktion iS von Assistenz, Beratung, Begleitung,
Moderation

Gesetzliche Instrumente und erwartetes Budget für Arbeit
bieten Potenzial für Neuausrichtung

Weiteres möglich und notwendig: Zusätzliche Angebote zB
durch modulare Maßnahmen, Teilqualifizierungen



V. Fazit

Ausloten weiterer Schnittstellenangebote für junge Behinderte, da

- Menschen ab 35 selten aus der WfbM wechseln und
- Viele Schüler und Schülerinnen in WfbM kommen

Dh insbes. Integration der WfbM in den Übergang Schule - Beruf



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

doerte.busch@hwr-berlin.de